

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau Nr. 34/2016-2021
vom 18.06.2019**

Protokoll

Körperschaft:	Kreisstadt Groß-Gerau	
Gremium:	Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	
Sitzung am:	18.06.2019	
Sitzungsnummer:	34/2016-2021	
Sitzungsort:	Stadthalle, Stadthalle, Jahnstraße 14, 64521 Groß-Gerau	
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr	Sitzungsende: 21:13 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Anwesenheitsliste ist als Anlage zum Protokoll genommen. Entschuldigungen sind darin vermerkt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Wahl eines Mitglieds für die Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke Groß-Gerau (VL-113/2019)
6. Wahl eines Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land (VL-114/2019)
7. 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 21. März 2017 (VL-32/2019)
8. 3. Änderung der Kindertagesstättensatzung (VL-115/2019
1. Ergänzung)
9. Neufassung der Stellplatzsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau auf der Grundlage der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (VL-101/2019
1. Ergänzung)
10. Bebauungsplan "Im Schachen - 2. Änderung" (VL-74/2019)
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch
11. Verlängerung der Geltungsdauer des Frauenförderplanes (PVL-6/2019)
12. Refinanzierung von Straßenbaumaßnahmen nach KAG i. V. mit der HGO (VL-107/2019)
13. Information zur Meldeplattform Radverkehr (VL-106/2019)
14. Anträge
- 14.1 Kinderfreundliche Kommune (Fraktion LINKE OL) (117/2016-2021)
- 14.2 Bewegungsparcours in der Fasanerie (SPD-Fraktion) (124/2016-2021)
- 14.3 ICAN-Städteappell zur Abschaffung von Atomwaffen unterzeichnen (Fraktion Linke OL) (125/2016-2021)
- 14.4 Einführung einer Bürgerfragestunde / Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (Fraktion Freie Wähler) (126/2016-2021)
- 14.5 Aussiedlerhöfe im Stadtgebiet (FDP-Fraktion) (127/2016-2021)
15. Anfragen
- 15.1 Nutzung Parkfläche /Sanitäranlage Fa. ARS Altmann außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Fraktion Freie Wähler) (130/2016-2021)
- 15.2 Erlös der Auktion des Wertholzes (Fraktion Freie Wähler) (131/2016-2021)
- 15.3 Aktualisierung Altlastenkataster (Grüne Fraktion) (132/2016-2021)
- 15.4 Wohnungswirtschaft (FDP-Fraktion) (133/2016-2021)
- 15.5 Wirtschaftsförderung (FDP-Fraktion) (134/2016-2021)
- 15.6 Berichtspflicht gemäß Antrag Nr. 109 aus 2018 (KOMBI-Fraktion) (135/2016-2021)
16. Mitteilungen
17. Verschiedenes

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Stadtverordnetenvorsteher Klaus Meinke eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Stadtverordnetenvorsteher Meinke regt an, die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung um die Wahl eines stellvertretendes Mitglied für den Zweckverband Wasserwerk Gerauer Land zu ergänzen. Dem wird einstimmig zugestimmt.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Klaus Meinke stellt Beschlussfähigkeit fest.

3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Änderungen genehmigt.

4. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Walther geht in seinem Bericht auf folgende Themen ein:

- GG läuft
- Sicherheitskonzept Feuerwehr
- Barrierefreie Bahnhöfe in Groß-Gerau
- Ortsdurchfahrt Dornheim
- Haushaltssperre
- Fördermittel

5. Wahl eines Mitglieds für die Betriebskommission des Eigenbetriebs VL-113/2019 Stadtwerke Groß-Gerau

Sach- und Rechtslage:

Nachdem Herr Johannes Freiherr von Richthofen aus der Stadtverordnetenversammlung ausgeschieden ist, ist die Nachwahl eines Mitglieds für die Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke Groß-Gerau erforderlich.

Wir bitten um entsprechende Vorschläge.

Stadtv. Joachim Hartmann schlägt den Stadtv. Christian Wieser vor.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Stadtv. Christian Wieser zum Mitglied der Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke Groß-Gerau.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	29
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**6. Wahl eines Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds für die
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer
Land**

VL-114/2019

Sach- und Rechtslage:

Nachdem Herr Johannes Freiherr von Richthofen aus der Stadtverordnetenversammlung ausgeschieden ist, ist die Nachwahl eines Mitglieds für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land erforderlich.

Wir bitten um entsprechende Vorschläge.

Beratung:

Stadtv. Joachim Hartmann schlägt sich selbst als Mitglied für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land vor.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Stadtv. Joachim Hartmann zum Mitglied für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	29
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beratung:

Als stellvertretendes Mitglied für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land schlägt Stadtv. Joachim Hartmann die Stadtv. Julia Hartmann vor.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Stadtv. Julia Hartmann zum stellvertretenden Mitglied für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	29
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**7. 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Kreisstadt
Groß-Gerau vom
21. März 2017**

VL-32/2019

Sach- und Rechtslage:

Mit der Einführung des Gremieninformationssystems soll auch die Entschädigungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau geändert werden.

Mitglieder des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung sollen künftig eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Monat erhalten (120 Euro/Jahr), wenn sie das Gremieninformationssystem der Kreisstadt Groß-Gerau nutzen und auf die Übersendung der Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten.

Durch die zusätzliche Aufwandsentschädigung soll das papierlose arbeiten gefördert werden, welches die Arbeit der Mandatsträger nicht nur erleichtert, sondern auch die hohen Druck-, Kopier- und Portokosten reduziert.

Die Kosten setzten sich in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt zusammen:

	2017	2018
Druck- und Kopierkosten (inkl. Papier und Umschläge)	6892,00 Euro	6363,00 Euro
Porto	863,00 Euro	977,00 Euro
Summe	7755,00 Euro	7340,00 Euro
Summe pro Mitglied des Magistrats/der Stadtverordnetenversammlung	221,57 Euro	209,71 Euro

Fünf Mandatsträger die bereits papierlos Arbeiten sind bei der Berechnung berücksichtigt.

Im Paragraph 3 der Entschädigungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 21. März 2017 soll daher mit der 1. Änderungssatzung der Absatz 6 eingefügt werden, der diese zusätzliche Aufwandsentschädigung wie folgt regelt:

Mitglieder des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung, die das Gremieninformationssystem der Kreisstadt Groß-Gerau nutzen und auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Monat.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau beschließt die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 21. März 2017:

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 21. März 2017

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau am 18.06.2019 folgende 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung vom 21. März 2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Mitglieder des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung, die das Gremieninformationssystem der Kreisstadt Groß-Gerau nutzen und auf die Übersendung

von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Monat.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung vom 21. März 2017 tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	29
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

8. 3. Änderung der Kindertagesstättensatzung

VL-115/2019
1. Ergänzung

Sach- und Rechtslage:

Die formale zu beschließende Änderungssatzung wie sie in der Synopse beschrieben wird lautet wie folgt:

3. Änderungs-Satzung
der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten
der Kreisstadt Groß-Gerau vom 18.06.2019
– Kindertagesstättensatzung –

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 18.12.2016, (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69), des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S.618), des § 90 des Achten Buchs – Sozialbesetzbuch Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3619), und §§31 ff. des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I vom 27.12.2006 S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2018 (GVBl. S. 69), sowie den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 18.06.2019 nachstehende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau:

Artikel 1

In § 3 Platzangebot (1) wird in Satz 2 ersetzt durch:

„Die Betriebsgenehmigung einer Kindertagesstätte gibt Auskunft über die jeweilige Belegung in Bezug auf die Altersmischung, sowie die Anzahl von Mittagsplätzen in der Einrichtung“

Absatz 2 wird neu eingefügt:

(2) Betreuungsplätze mit Mittagsversorgung werden in erster Linie an alleinerziehende Berufstätige, Berufstätige und nach Bedürftigkeit vergeben. Die Zurverfügungstellung eines Platzes mit Essensversorgung erfolgt jederzeit widerruflich und nur für den Zeitraum, in dem der Bedarf nachgewiesen wird. Sollten die Vergabekriterien (z. B. durch Elternzeit) nicht mehr gegeben sein, ist dies der Kommune unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, da dies zum

nächstmöglichen Zeitpunkt den Verlust des Mittagsplatzes bedeuten kann. Die Verwaltung selbst kann jederzeit einen aktuellen Nachweis verlangen.

Absatz 2 wird zu Absatz 3. Dabei werden die Sätze 2 + 3 gestrichen.

§ 4 wird vollständig ersetzt durch:

(1) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII (2+3) mit dem Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen nach dem Eingang des schriftlichen Antrages.

Aufgenommen werden

- Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus- Fort- und Weiterbildung befindlicher, sowie arbeitssuchender Erziehungsberechtigter, wenn die Berufstätigkeiten, das Ausbildungsverhältnis oder Studium oder Ähnliches durch entsprechende schriftliche Bescheinigungen nachgewiesen werden.
- Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden. Sie können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern beansprucht werden.
- Kinder, deren Anspruch auf Förderung aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen geboten ist

Ein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und den gebotenen Schutz nach dem Infektionsschutzgesetz an.

Kinder aus anderen Kommunen können grundsätzlich nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.

Die Kommune kann sich vorbehalten, aus internen Gründen neben den genannten Kriterien weitere zu entwickeln.

2) Eine Aufnahme erfolgt frühestens im Monat nach dem Erreichen des entsprechenden Alters gemäß dem Rechtsanspruch.

Das Aufnahmeverfahren sieht vor, dass die Sorgeberechtigten mit den pädagogischen Fachkräften noch vor dem Start der Kindertagesstättebetreuung einen Hospitationstermin mit Kind vereinbaren. Ohne diesen Termin in der Einrichtung ist eine fristgerechte Aufnahme nicht möglich. In diesem Gespräch ist die pädagogische Konzeption in schriftlicher Form den Eltern zu überreichen. Das bestehende Eingewöhnungskonzept wird erläutert und mit der Aufnahme des Kindes anerkannt.

Die Eingewöhnung beginnt mit dem Tag der Aufnahme in der Kindertagesstätte und setzt die Anwesenheit einer Vertrauensperson für den Zeitraum von zwei bis vier Wochen voraus. Die zunächst reduzierte Betreuungszeit wird in diesem Zeitraum sukzessive bis zu ihrem vollen Umfang erweitert. Es obliegt dem sachgemäßen Ermessen der Kindertagesstättenleitung, diesen Zeitraum zu verkürzen.

3) Die Aufnahme des Kindes ist verbindlich mit der schriftlichen Vereinbarung der Modulbuchung, sowie nach Erhalt und Anerkennung der Satzungen.

Bitte beachten Sie die Impfempfehlungen für Kinder, der ständigen Impfkommision (STIKO) des Robert-Koch-Institutes. Die Kreisstadt Groß-Gerau hält den Impfschutz Masern, Mumps und Windpocken zum Schutz für alle wünschenswert. Sollte eine gesetzliche Regelung erfolgen (zum Beispiel durch das Land) gilt diese Bestimmung

4) Wechselantrag

a) Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung

In Ausnahmefällen, frühestens nach einem Jahr, ist ein Wechsel nach schriftlicher Begründung der Eltern, sowie schriftlicher Zustimmung der abgebenden und annehmenden Einrichtung möglich (Wechselantrag).

Grundsätzlich sollte ein Wechsel von Kindern aus einer Einrichtung in eine andere gleiche Betreuungsform, sowohl aus pädagogischen als auch entwicklungspsychologischen Gründen vermieden werden.

b) Durchgängige Betreuung

Beim Wechsel von Krippe in die Kindertagesstätte, sowie von der Kindertagesstätte in die Hortbetreuung bleiben die Kinder durchgängig angemeldet. Eine Abmeldung macht eine Neuanschuldung notwendig.

§ 6 Absatz 2 wird vollständig ersetzt durch

(2) Die Kindertagesstätten halten an unterschiedlichen Mittwoch-Nachmittagen ihre pädagogischen Konferenzen ab. Das heißt, wenn die Einrichtung ihres Kindes an einem Nachmittag geschlossen ist, wird ihr Kind nach dem Mittagessen von einer Fachkraft in eine Kooperationskindertagesstätte gebracht und ist von den Eltern dort zur regulär gebuchten Zeit abzuholen.

Hortkinder gehen direkt von der Schule in die Kooperationskindertagesstätte.

Da diese zusätzliche Betreuung nicht in den monatlichen Kindergartengebühren enthalten ist, wird eine zusätzliche Gebühr (siehe Anlage 1 der Gebührensatzung) pro Nachmittag erhoben. Die Zusatzbuchung für den pädagogischen Nachmittag muss spätestens montags zuvor in der Kindertagesstätte bekanntgegeben werden. Sie kann nur bei Kindern mit ganztägiger Betreuung, ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr und nach erfolgreich abgeschlossener Eingewöhnungsphase in Anspruch genommen werden.

In § 6 Absatz 4 wird aus „Die Mitarbeiterinnen“ neu „Die Beschäftigten“

In § 7 (1) Satz 3 wird aus „wird“ neu „kann“

In § 8 Absatz 1 wird aus „Erziehungsberechtigten“ neu: „Sorgeberechtigten“ und aus „Mitarbeiter/innen“ neu: „Beschäftigten“

§ 8 Absatz 2 wird vollständig ersetzt durch:

(2.1) Ausschluss

Zum Ausschluss von der Betreuung führen:

- a) Entschuldigte Fehlzeiten von mehr als 6 Wochen. Eine Neuanschuldung ist notwendig. In begründeten Ausnahmefällen sind in Einzelfällen abweichende Entscheidungen möglich.
- b) Unentschuldigte Fehlzeiten von 4 Wochen, ununterbrochen oder insgesamt mit Unterbrechungen innerhalb von 8 Wochen.
- c) Eine unzumutbare Belastung für den Betrieb der Kindertagesstätte durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern.

(2.2) Ausschlussverfahren

Ein Ausschluss nach § 8, Abs. 1.1 Kindertagesstätten-Satzung ist den Sorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes bekanntzugeben. Vor dem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten anzuhören.

Der Ausschluss ist schriftlich mittels Verwaltungsakt zu verfügen. Die Zahlungspflicht endet in dem Monat, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 8 Absatz 3 wird vollständig ersetzt durch:

3) Den Sorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte.

- Abholberechtigte Personen müssen mindestens 12 Jahre alt sein.

- Kinder (ab fünf Jahren) dürfen den Heimweg ohne Begleitung eines abholberechtigten Erwachsenen antreten, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten in der Einrichtung vorliegt.

Grundsätzlich ist in beiden Fällen die Zustimmung der zuständigen pädagogischen Fachkräfte notwendig.

In § 8 Absatz 4 wird aus „Erziehungsberechtigte“ neu: „Sorgeberechtigte“

Die folgenden Sätze von § 8 (4) werden vollständig ersetzt durch:

Das Fachpersonal ist befugt zu entscheiden, ob die Betreuung eines Kindes wegen Krankheit abgelehnt wird bzw. das Kind abgeholt werden muss. Die Abholung des Kindes muss unverzüglich erfolgen. Die Empfehlung des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall und Erbrechen) erkrankte Kinder die Kindertagesstätte erst wieder besuchen können, wenn sie 48 Stunden frei von Beschwerden sind.

Die Einrichtung kann ein ärztliches Attest verlangen, in dem der Arzt zu bestätigen hat, dass keine Infektionskrankheit vorliegt und keine Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder in der Gemeinschaftseinrichtung besteht. Sofern kein ärztliches Attest vorliegt, ist die Kindertagesstättenleitung befugt darüber zu entscheiden, ob die Betreuung eines Kindes wegen Krankheit, bzw. aus Gründen des vorbeugenden Schutzes der anderen Kinder abgelehnt wird und das Kind abgeholt werden muss.

§ 11 Abmeldung wird vollständig ersetzt durch:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte hat grundsätzlich durch die Sorgeberechtigten mittels schriftlicher Abmeldung beim Amt für Familie und Soziales in der Stadtverwaltung zu erfolgen.

Die Abmeldefrist beträgt 2 Monate zum Monatsende.

§ 12 wird vollständig ersetzt durch:

Die Allgemeinen Beteiligungsorgane der Sorgeberechtigten nach § 27 HKJGB sind in allen Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau:

- a) die Elternvollversammlung einer Kindertagesstätte
- b) die Elternbeiräte (EB) der Kindertagesstätten
- c) der Stadt Elternbeirat (SEB) der Kindertagesstätten
- d) der Vorstand des Stadt Elternbeirates
- e) Sitzung der Delegierten für den Stadt Elternbeirat SEB

(1) Die Elternvollversammlung

Die Sorgeberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternvollversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr durch die Leitung der Kindertagesstätte einzuberufen.

In der Elternvollversammlung sollen die wesentlichen Vorgänge aus der Arbeit der Kindertagesstätte erörtert werden. Die Elternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung des Treffens einbringen. Eine Elternvollversammlung ist einzuberufen, sobald dies der Elternbeirat oder mindestens zehn Sorgeberechtigte fordern.

(2) Die Elternbeiräte der Kindertagesstätten

a) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Kindertagesstätte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres *pro angefangene aufgenommene 20 Kinder* zwei Erziehungsberechtigte als gleichberechtigte Elternbeiräte. Das Mandat endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates, bzw. wenn das Kind die Einrichtung verlässt.

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz, die Stellvertretung, eine/n Schriftführer*in und nach Bedarf weitere Personen mit besonderen Aufgaben.

b) An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Kindertagesstättenleitung und bei Bedarf eine Vertretung des Trägers teil. Einzelne Beschäftigte können teilnehmen. Der/die Vorsitzende kann weitere Personen einladen.

Der Elternbeirat der Kindertagesstätte wird vom Vorsitz nach Bedarf (mindestens jedoch einmal jährlich) einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder, die Kindertagesstättenleitung oder der Träger dies verlangen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind zu protokollieren und können den Eltern in Form von Aushang, zur Einsichtnahme oder Ähnliches zur Verfügung gestellt werden. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- Der Elternbeirat der Kindertagesstätte ist vom Träger bzw. der Kindertagesstättenleitung über folgende Angelegenheiten zu informieren:
 - Stellenbesetzung in der Einrichtung
 - Sonderveranstaltungen
 - Vorlage von pädagogischen Konzepten, Arbeitsrichtlinien, usw.
 - vorgesehene Renovierungs- oder Bauarbeiten.
- Der Elternbeirat der Kindertagesstätte ist anzuhören, bevor der Träger in einer der folgenden Angelegenheiten entscheidet:
 - Versetzungen im Personalbereich
 - Änderungen in der pädagogischen Konzeption
 - Erwerb größerer Spielgeräte, Arbeitsmittel usw.
 - Veränderungen im Raumangebot und der Gruppengröße
- In folgenden Angelegenheiten übt der Elternbeirat ein Mitbestimmungsrecht aus:
 - die Änderung der Öffnungszeiten.

Mitbestimmungspflichtige Maßnahmen sind im Elternbeirat mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern. Verweigert der Elternbeirat der Kindertagesstätte die Zustimmung, dann entscheidet der Magistrat nach Beratung im Sozialausschuss.

§ 13 wird vollständig ersetzt durch:

1) Der Stadtelternebeirat der Kindertagesstätten wird von den Vertretungen der Elternbeiräte aller Groß-Gerauer Kindertagesstätten für die Dauer eines Jahres gebildet.

(2) Jeder Elternbeirat wählt hierzu aus dem Elternbeirat für jeweils bis zu 40 aufgenommene Kinder eine/n Delegierte/n. Jedoch mindestens eine/n Delegierte/n pro Einrichtung. Als jeweils stimmberechtigte Vertretung kann nach Absprache jedes weitere Elternbeiratsmitglied der Einrichtung ernannt werden.

(3) Der Stadtelternebeirat wählt aus der Gruppe der Delegierten einen Vorsitz, sowie dessen Stellvertretung und nach Bedarf bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann weitere Personen einladen.

Der Austausch des Vorstandes mit den Delegierten aus den Einrichtungen bildet die Grundlage für die Interessenvertretung. Der Vorstand lädt die Delegierten zu diesem Austausch als erweiterte Vorstandssitzung ein.

(5) Der Vorsitz beruft die Sitzung nach Bedarf ein; die Terminierung soll mit dem Träger abgesprochen werden. Es muss eine Sitzung einberufen werden; wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Träger dies verlangt.

Der Stadtelternebeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten bzw. der Vertreterinnen anwesend sind. Zu einer Sitzung muss spätestens acht Tage vor Beginn schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen werden. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Protokolle sind für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

(6) Der Vorstand des Stadtelternebeirates ist vom Träger in folgenden Angelegenheiten rechtzeitig anzuhören

- a) generelle Festlegung von Öffnungszeiten und Gruppengrößen in den städtischen Kindertagesstätten
- b) Bereitstellung von städtischen Haushaltsmitteln im Kindertagesstättenbereich.
- c) Neubau von Kindertagesstätten

- d) Änderung der Gebühren
 - e) Änderungen im Rahmenkonzept des Trägers
- Der Vorstand des Stadtteilerneuerungsbeirates kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung der Satzung für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau vom 18.06.2019 tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Beratung:

Von der SPD-Fraktion liegt folgender Änderungsantrag vor:

§ 4 (1) Aufnahme

„Aufgenommen werden“
vor dem Spiegelstrich wird ersetzt durch
„Aufgenommen werden bei Nichterfüllbarkeit des originären Rechtsanspruchs mit Priorität.“

§ 4 (4) Aufnahme

Im ersten Satz „In Ausnahmefällen, frühestens nach einem Jahr, ist ein Wechsel“ wird der Einschub „frühestens nach einem Jahr“ ersatzlos gestrichen

Zuletzt

Nach den Diskussionen in Sozial- und Hauptausschuss gehen wir davon aus, dass die Maßgabe des § 4 (2) „Die Eingewöhnung...setzt die Anwesenheit einer Vertrauensperson für den Zeitraum von 2-4 Wochen voraus“, als pädagogisch wünschenswerte, nicht aber als zwingende Bestimmung und damit als eine die Aufnahme ausschließende Weise zu interpretieren ist, da dies durch berufstätige Eltern, Alleinerziehende usw. u.U. nicht geleistet werden kann.

Die Abstimmung über die beiden Änderungsanträge erfolgt getrennt:

§ 4 (1) Aufnahme

„Aufgenommen werden“
vor dem Spiegelstrich wird ersetzt durch
„Aufgenommen werden bei Nichterfüllbarkeit des originären Rechtsanspruchs mit Priorität.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	14
Nein-Stimmen	15
Enthaltungen	

§ 4 (4) Aufnahme

Im ersten Satz „In Ausnahmefällen, frühestens nach einem Jahr, ist ein Wechsel“ wird der Einschub „frühestens nach einem Jahr“ ersatzlos gestrichen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	14
Nein-Stimmen	15
Enthaltungen	

Somit sind beide Änderungsanträge mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss:

<<8. VL-115/2019 1. Ergänzung 3.Änderung der Kindertagesstät>> <<BeschlTextBeginn>>
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Satzung:

**3. Änderungs-Satzung
der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten
der Kreisstadt Groß-Gerau vom 18.06.2019
– Kindertagesstättensatzung –**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 18.12.2016, (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69), des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S.618), des § 90 des Achten Buchs – Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung vom 11.September 2012 (BGBl. I S.2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3619), und §§31 ff. des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I vom 27.12.2006 S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.April 2018 (GVBl. S. 69), sowie den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 18.06.2019 nachstehende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau:

Artikel 1

In § 3 Platzangebot (1) wird in Satz 2 ersetzt durch:

„Die Betriebsgenehmigung einer Kindertagesstätte gibt Auskunft über die jeweilige Belegung in Bezug auf die Altersmischung, sowie die Anzahl von Mittagsplätzen in der Einrichtung“

Absatz 2 wird neu eingefügt:

(2) Betreuungsplätze mit Mittagsversorgung werden in erster Linie an alleinerziehende Berufstätige, Berufstätige und nach Bedürftigkeit vergeben. Die Zurverfügungstellung eines Platzes mit Essensversorgung erfolgt jederzeit widerruflich und nur für den Zeitraum, in dem der Bedarf nachgewiesen wird. Sollten die Vergabekriterien (z. B. durch Elternzeit) nicht mehr gegeben sein, ist dies der Kommune unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, da dies zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Verlust des Mittagsplatzes bedeuten kann. Die Verwaltung selbst kann jederzeit einen aktuellen Nachweis verlangen.

Absatz 2 wird zu Absatz 3. Dabei werden die Sätze 2 + 3 gestrichen.

§ 4 wird vollständig ersetzt durch:

(1) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII (2+3) mit dem Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen nach dem Eingang des schriftlichen Antrages.

Aufgenommen werden

- **Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus- Fort- und Weiterbildung befindlicher, sowie arbeitssuchender Erziehungsberechtigter, wenn die Berufstätigkeiten, das Ausbildungsverhältnis oder Studium oder Ähnliches durch entsprechende schriftliche Bescheinigungen nachgewiesen werden.**

- Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden. Sie können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern beansprucht werden.
- Kinder, deren Anspruch auf Förderung aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen geboten ist

Ein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und den gebotenen Schutz nach dem Infektionsschutzgesetz an.

Kinder aus anderen Kommunen können grundsätzlich nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.

Die Kommune kann sich vorbehalten, aus internen Gründen neben den genannten Kriterien weitere zu entwickeln.

2) Eine Aufnahme erfolgt frühestens im Monat nach dem Erreichen des entsprechenden Alters gemäß dem Rechtsanspruch.

Das Aufnahmeverfahren sieht vor, dass die Sorgeberechtigten mit den pädagogischen Fachkräften noch vor dem Start der Kindertagesstättebetreuung einen Hospitationstermin mit Kind vereinbaren. Ohne diesen Termin in der Einrichtung ist eine fristgerechte Aufnahme nicht möglich. In diesem Gespräch ist die pädagogische Konzeption in schriftlicher Form den Eltern zu überreichen. Das bestehende Eingewöhnungskonzept wird erläutert und mit der Aufnahme des Kindes anerkannt.

Die Eingewöhnung beginnt mit dem Tag der Aufnahme in der Kindertagesstätte und setzt die Anwesenheit einer Vertrauensperson für den Zeitraum von zwei bis vier Wochen voraus. Die zunächst reduzierte Betreuungszeit wird in diesem Zeitraum sukzessive bis zu ihrem vollen Umfang erweitert. Es obliegt dem sachgemäßen Ermessen der Kindertagesstättenleitung, diesen Zeitraum zu verkürzen.

3) Die Aufnahme des Kindes ist verbindlich mit der schriftlichen Vereinbarung der Modulbuchung, sowie nach Erhalt und Anerkennung der Satzungen. Bitte beachten Sie die Impfempfehlungen für Kinder, der ständigen Impfkommision (STIKO) des Robert-Koch-Institutes. Die Kreisstadt Groß-Gerau hält den Impfschutz Masern, Mumps und Windpocken zum Schutz für alle wünschenswert. Sollte eine gesetzliche Regelung erfolgen (zum Beispiel durch das Land) gilt diese Bestimmung

4) Wechselantrag

a) Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung

In Ausnahmefällen, frühestens nach einem Jahr, ist ein Wechsel nach schriftlicher Begründung der Eltern, sowie schriftlicher Zustimmung der abgebenden und annehmenden Einrichtung möglich (Wechselantrag).

Grundsätzlich sollte ein Wechsel von Kindern aus einer Einrichtung in eine andere gleiche Betreuungsform, sowohl aus pädagogischen als auch entwicklungspsychologischen Gründen vermieden werden.

b) Durchgängige Betreuung

Beim Wechsel von Krippe in die Kindertagesstätte, sowie von der Kindertagesstätte in die Hortbetreuung bleiben die Kinder durchgängig angemeldet. Eine Abmeldung macht eine Neuanmeldung notwendig.

§ 6 Absatz 2 wird vollständig ersetzt durch

(2) Die Kindertagesstätten halten an unterschiedlichen Mittwoch-Nachmittagen ihre pädagogischen Konferenzen ab. Das heißt, wenn die Einrichtung ihres Kindes an einem Nachmittag geschlossen ist, wird ihr Kind nach dem Mittagessen von einer Fachkraft in eine Kooperationskindertagesstätte gebracht und ist von den Eltern dort zur regulär gebuchten Zeit abzuholen.

Hortkinder gehen direkt von der Schule in die Kooperationskindertagesstätte. Da diese zusätzliche Betreuung nicht in den monatlichen Kindergartengebühren enthalten ist, wird eine zusätzliche Gebühr (siehe Anlage 1 der Gebührensatzung) pro Nachmittag erhoben.

Die Zusatzbuchung für den pädagogischen Nachmittag muss spätestens montags zuvor in der Kindertagesstätte bekanntgegeben werden. Sie kann nur bei Kindern mit ganztägiger Betreuung, ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr und nach erfolgreich abgeschlossener Eingewöhnungsphase in Anspruch genommen werden.

In § 6 Absatz 4 wird aus „Die Mitarbeiterinnen“ neu „Die Beschäftigten“

In § 7 (1) Satz 3 wird aus „wird“ neu „kann“

In § 8 Absatz 1 wird aus „Erziehungsberechtigten“ neu: „Sorgeberechtigten“ und aus „Mitarbeiter/innen“ neu: „Beschäftigten“

§ 8 Absatz 2 wird vollständig ersetzt durch:

(2.1) Ausschluss

Zum Ausschluss von der Betreuung führen:

- d) Entschuldigte Fehlzeiten von mehr als 6 Wochen. Eine Neuanmeldung ist notwendig. In begründeten Ausnahmefällen sind in Einzelfällen abweichende Entscheidungen möglich.
- e) Unentschuldigte Fehlzeiten von 4 Wochen, ununterbrochen oder insgesamt mit Unterbrechungen innerhalb von 8 Wochen.
- f) Eine unzumutbare Belastung für den Betrieb der Kindertagesstätte durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern.

(2.2) Ausschlussverfahren

Ein Ausschluss nach § 8, Abs. 1.1 Kindertagesstätten-Satzung ist den Sorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes bekanntzugeben. Vor dem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten anzuhören.

Der Ausschluss ist schriftlich mittels Verwaltungsakt zu verfügen. Die Zahlungspflicht endet in dem Monat, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 8 Absatz 3 wird vollständig ersetzt durch:

3) Den Sorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte.

- Abholberechtigte Personen müssen mindestens 12 Jahre alt sein.
- Kinder (ab fünf Jahren) dürfen den Heimweg ohne Begleitung eines abholberechtigten Erwachsenen antreten, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten in der Einrichtung vorliegt.

Grundsätzlich ist in beiden Fällen die Zustimmung der zuständigen pädagogischen Fachkräfte notwendig.

In § 8 Absatz 4 wird aus „Erziehungsberechtigte“ neu: „Sorgeberechtigte“

Die folgenden Sätze von § 8 (4) werden vollständig ersetzt durch:

Das Fachpersonal ist befugt zu entscheiden, ob die Betreuung eines Kindes wegen Krankheit abgelehnt wird bzw. das Kind abgeholt werden muss. Die Abholung des Kindes muss unverzüglich erfolgen. Die Empfehlung des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall und Erbrechen) erkrankte Kinder die Kindertagesstätte erst wieder besuchen können, wenn sie 48 Stunden frei von Beschwerden sind.

Die Einrichtung kann ein ärztliches Attest verlangen, in dem der Arzt zu bestätigen hat, dass keine Infektionskrankheit vorliegt und keine Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder in der Gemeinschaftseinrichtung besteht. Sofern kein ärztliches Attest vorliegt, ist die Kindertagesstättenleitung befugt darüber zu entscheiden, ob die Betreuung eines Kindes wegen Krankheit, bzw. aus Gründen des vorbeugenden Schutzes der anderen Kinder abgelehnt wird und das Kind abgeholt werden muss.

§ 11 Abmeldung wird vollständig ersetzt durch:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte hat grundsätzlich durch die Sorgeberechtigten mittels schriftlicher Abmeldung beim Amt für Familie und Soziales in der Stadtverwaltung zu erfolgen.

Die Abmeldefrist beträgt 2 Monate zum Monatsende.

§ 12 wird vollständig ersetzt durch:

Die Allgemeinen Beteiligungsorgane der Sorgeberechtigten nach § 27 HKJGB sind in allen Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau:

- a) die Elternvollversammlung einer Kindertagesstätte
- b) die Elternbeiräte (EB) der Kindertagesstätten
- c) der Stadt Elternbeirat (SEB) der Kindertagesstätten
- d) der Vorstand des Stadt Elternbeirates
- e) Sitzung der Delegierten für den Stadt Elternbeirat SEB

(1) Die Elternvollversammlung

Die Sorgeberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternvollversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr durch die Leitung der Kindertagesstätte einzuberufen.

In der Elternvollversammlung sollen die wesentlichen Vorgänge aus der Arbeit der Kindertagesstätte erörtert werden. Die Elternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung des Treffens einbringen. Eine Elternvollversammlung ist einzuberufen, sobald dies der Elternbeirat oder mindestens zehn Sorgeberechtigte fordern.

(2) Die Elternbeiräte der Kindertagesstätten

a) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Kindertagesstätte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres *pro angefangene aufgenommene 20 Kinder* zwei Erziehungsberechtigte als gleichberechtigte Elternbeiräte. Das Mandat endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates, bzw. wenn das Kind die Einrichtung verlässt.

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz, die Stellvertretung, eine/n Schriftführer*in und nach Bedarf weitere Personen mit besonderen Aufgaben.

b) An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Kindertagesstättenleitung und bei Bedarf eine Vertretung des Trägers teil. Einzelne Beschäftigte können teilnehmen. Der/die Vorsitzende kann weitere Personen einladen.

Der Elternbeirat der Kindertagesstätte wird vom Vorsitz nach Bedarf (mindestens jedoch einmal jährlich) einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder, die Kindertagesstättenleitung oder der Träger dies verlangen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind zu protokollieren und können den Eltern in Form von Aushang, zur Einsichtnahme oder Ähnliches zur Verfügung gestellt werden. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- Der Elternbeirat der Kindertagesstätte ist vom Träger bzw. der Kindertagesstättenleitung über folgende Angelegenheiten zu informieren:
 - Stellenbesetzung in der Einrichtung
 - Sonderveranstaltungen
 - Vorlage von pädagogischen Konzepten, Arbeitsrichtlinien, usw.
 - vorgesehene Renovierungs- oder Bauarbeiten.

- Der Elternbeirat der Kindertagesstätte ist anzuhören, bevor der Träger in einer der folgenden Angelegenheiten entscheidet:
 - Versetzungen im Personalbereich
 - Änderungen in der pädagogischen Konzeption
 - Erwerb größerer Spielgeräte, Arbeitsmittel usw.
 - Veränderungen im Raumangebot und der Gruppengröße
- In folgenden Angelegenheiten übt der Elternbeirat ein Mitbestimmungsrecht aus:
 - die Änderung der Öffnungszeiten.

Mitbestimmungspflichtige Maßnahmen sind im Elternbeirat mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern. Verweigert der Elternbeirat der Kindertagesstätte die Zustimmung, dann entscheidet der Magistrat nach Beratung im Sozialausschuss.

§ 13 wird vollständig ersetzt durch

1) Der Stadtelternebeirat der Kindertagesstätten wird von den Vertretungen der Elternbeiräte aller Groß-Gerauer Kindertagesstätten für die Dauer eines Jahres gebildet.

(2) Jeder Elternbeirat wählt hierzu aus dem Elternbeirat für jeweils bis zu 40 aufgenommene Kinder eine/n Delegierte/n. Jedoch mindestens eine/n Delegierte/n pro Einrichtung. Als jeweils stimmberechtigte Vertretung kann nach Absprache jedes weitere Elternbeiratsmitglied der Einrichtung ernannt werden.

(3) Der Stadtelternebeirat wählt aus der Gruppe der Delegierten einen Vorsitz, sowie dessen Stellvertretung und nach Bedarf bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Der Austausch des Vorstandes mit den Delegierten aus den Einrichtungen bildet die Grundlage für die Interessenvertretung. Der Vorstand lädt die Delegierten zu diesem Austausch als erweiterte Vorstandssitzung ein.

(5) Der Vorsitz beruft die Sitzung nach Bedarf ein; die Terminierung soll mit dem Träger abgesprochen werden. Es muss eine Sitzung einberufen werden; wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Träger dies verlangt.

Der Stadtelternebeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten bzw. der Vertreterinnen anwesend sind. Zu einer Sitzung muss spätestens acht Tage vor Beginn schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen werden. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Protokolle sind für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

(6) Der Vorstand des Stadtelternebeirates ist vom Träger in folgenden Angelegenheiten rechtzeitig anzuhören

- a) generelle Festlegung von Öffnungszeiten und Gruppengrößen in den städtischen Kindertagesstätten
- b) Bereitstellung von städtischen Haushaltsmitteln im Kindertagesstättenbereich.
- c) Neubau von Kindertagesstätten
- d) Änderung der Gebühren
- e) Änderungen im Rahmenkonzept des Trägers

Der Vorstand des Stadtelternebeirates kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung der Satzung für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau vom 18.06.2019 tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	27

Nein-Stimmen	2
Enthaltungen	0

9. Neufassung der Stellplatzsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau auf der Grundlage der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018	VL-101/2019 1. Ergänzung
---	-------------------------------------

Sach- und Rechtslage:

Anlässlich der Neufassung der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 ist es erforderlich, die auf § 52 HBO (2018) beruhende Stellplatzsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau anzupassen. Bei dieser Gelegenheit sollen auch die Erfahrungen der letzten Jahre im Umgang mit der seit 2012 geltenden Stellplatzsatzung einfließen. Insbesondere gilt es, die Lesbarkeit des Textes zu verbessern und komplexe Sachverhalte zu veranschaulichen.

Die Stellplatzsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau aus dem Jahre 2012 hat sich insgesamt bewährt. In mehr als 2.500 formalen Baugesuchen und informellen Bauberatungen konnte jeweils eine Regelung gefunden werden, die sowohl den kommunalen städtebaulichen Anforderungen als auch den privaten wirtschaftlichen Belangen der Antragsteller angemessen Rechnung getragen hat.

Die Änderungen im Einzelnen:

A) Satzungstext

§ 1 Geltungsbereich und Begriffe

Hier wurden lediglich die Begriffe „Stellplätze“ und „notwendige Stellplätze“ definiert, um bei der weiteren Anwendung der Begriffe im Text Klarheit zu schaffen.

§ 2 Herstellungspflicht

Hier werden „Neubauten“ (1) von „Nutzungsänderungen“ (2) unterschieden. In beiden Fällen sind die notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bis zur Nutzungsaufnahme herzustellen.

§ 3 Größe der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

Keine inhaltlichen Änderungen.

§ 4 Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

Die Absätze 1 und 2 stellen die grundsätzliche Herangehensweise beim Stellplatznachweis vor. Zunächst wird der Stellplatzbedarf nach der typisierenden Betrachtung in Absatz 1 ermittelt. Ein Standardwohnhaus mit sechs 3- und 4Zi-Whg benötigt nach Nr. 1.2 der Anlage insgesamt 9 Stellplätze. Es liegen keinerlei Hinweise für eine atypische Fallgestaltung vor, die Ermittlung ist abgeschlossen.

Da die typisierende Betrachtung unmöglich alle Erscheinungsformen aller denkbaren Grundstücksnutzungen abdecken kann, erlaubt Absatz 2 eine den Umständen des Einzelfalls angemessene Betrachtung, immer dann, wenn die nach Abs. 1 ermittelte Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht. So kann z.B. eine sehr kleine Pizzeria mit 15 m² Gastraumfläche und zwei Stehtischen zugleich einen schwungvollen regionalen Lieferbetrieb mit fünf Lieferfahrzeugen unterhalten. Hier wird der tatsächliche Bedarf höher anzusetzen sein. Anders bei sehr großen Logistikbetrieben mit z.B. 40.000 m² Lagerfläche. Hier führt eine typisierende Betrachtung nach Nr. 9.2 der Anlage zu einem Stellplatzbedarf von 400 Stellplätzen. Da aber in dem Betrieb laut Betriebsbeschreibung und Anrechnung saisonaler Auftragsspitzen max. 70 Mitarbeiter angestellt sind, ist das „Missverhältnis“ offensichtlich. Die

Regelungen des Absatzes 2 werden nur äußerst selten angewendet. Im begründeten Einzelfall kann (z. B. im Interesse von öffentlich gefördertem Wohnungsbau) von der Regelung abgewichen werden. Die Absätze 3, 4 und 5 weisen keine inhaltlichen Änderungen auf.

§ 5 Mehrbedarf, fiktives Stellplatzguthaben

§ 52 Abs. 2 Nr. 2 HBO (2018) regelt den Mehrbedarf bei Nutzungsänderungen. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass es bei der Ermittlung dieses „Mehrbedarfs“ regelmäßig zu Missverständnissen kommt, zumal augenscheinlich diese Regelungen von den verschiedenen Bauaufsichtsämtern in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich interpretiert werden. Die Stadt Groß-Gerau hat sich deshalb entschlossen - wie auch andere Kommunen in der Region - die seit Jahrzehnten praktizierte Ermittlungsmethode schriftlich in der Satzung festzuhalten, um so allen am Bau Beteiligten Planungssicherheit zu schenken. Einige Beispiele sollen die Problematik anschaulich machen.

a) In einem bestehenden Mehrfamilienhaus mit 6 Wohnungen soll das Dachgeschoss ausgebaut werden. Das Gebäude wird saniert. In der Baugenehmigung aus dem Jahre 1959 werden keine Stellplätze gefordert. Es existieren auch keine Stellplätze auf dem Grundstück. Es entstehen zwei neue Wohnungen, nach Nr. 1.2 der Anlage sind 2 x 1,5 Stellplätze erforderlich. Der Mehrbedarf beträgt 3 Stellplätze. Es müssen also insgesamt nur 3 Stellplätze nachgewiesen werden, obwohl sich in dem Mehrfamilienhaus 8 Wohnungen befinden, in denen z.B. 20 Menschen wohnen.

b) Im Erdgeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses befindet sich ein Laden mit 70 m² Verkaufsfläche. Hier soll eine Gaststätte mit 40 m² Gastraumfläche eingerichtet werden. Die alte Baugenehmigung äußert sich nicht zu Stellplätzen. Der Laden hätte heutzutage fiktiv 2 Stellplätze benötigt (70 m²/40), die Gaststätte benötigt 7 Stellplätze (70m²/10). Im Zuge der Umnutzung müssen also 5 zusätzliche Stellplätze nachgewiesen werden.

c) Für das o.g. Wohn- und Geschäftshaus (b) werden in der Baugenehmigung von 1987 explizit 4 Stellplätze gefordert. Der Mehrbedarf beträgt nun 3 Stellplätze.

d) Im Erdgeschoss eines anderen Wohn- und Geschäftshauses befindet sich eine Spielhalle, für die allerdings keine Baugenehmigung vorliegt. Die letzte genehmigte Nutzung betraf einen „Laden“. Danach wird der der Ausgangswert berechnet. Wenn überhaupt keine Baugenehmigung vorliegt, ist es Aufgabe des Bauherrn, die letzte bekannte rechtmäßige Nutzung nachzuweisen.

Absatz 4 ist neu. Die „Mehrbedarfsermittlung“ stellt einen wirtschaftlichen Vorteil für den Bauherrn bei der Umnutzung oder Erweiterung bestehender Immobilien dar. Dies kann er aber nur in Anspruch nehmen, wenn er ein Bestandsgebäude saniert, in Teilen neu nutzt, aber nur geringfügig baulich erweitert. Er kann seinen Bestandsschutz verlieren, wenn er zu stark in den Bestand eingreift. Es wird dann der Fall eintreten, dass ein 6-Familienhaus in der Innenstadt keine Stellplätze nachweisen muss, weil es „nur saniert“ wird, während der benachbarte Neubau 9 Stellplätze in einer Tiefgarage unterbringen muss, weil hier der Vorgängerbau aus dem Jahre 1905 abgebrochen wurde. Absatz 4 stellt denn Ersatzneubau der Sanierung gleich und erleichtert so die Erneuerung der innerstädtischen Bausubstanz.

§ 6 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die neue Hessische Bauordnung von 2018 stellt es dem Bauherrn frei, bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder zu ersetzen, sofern die Gemeinde diese Regelung nicht durch Satzung ausschließt.

Die Stadt Groß-Gerau schließt diese Möglichkeit zunächst grundsätzlich aus, weil die Einwohner des Mittelzentrums aufgrund der peripheren Lage am Rande des RheinMaingebietes, der weiträumigen funktionalen Verflechtungen in der Region und nicht zuletzt aufgrund der geringen Wohndichte im südlichen Ried dauerhaft auf die Benutzung privater Pkw angewiesen sein werden.

Diese müssen vordringlich auf den privaten Grundstücken untergebracht werden, da sich der vorhandene öffentliche Straßenraum nicht nennenswert ausweiten lässt und dieser angesichts konkurrierender Nutzungsanforderungen auch nicht allein zur Unterbringung der privaten Pkw dienen kann (Zugänglichkeit für Notverkehr, Müllabfuhr, Aufenthaltsqualität, Platz für Fußgänger und Radfahrer, Attraktivität der Innenstädte, Begrünung, Verkehrssicherheit, Immissionsschutz etc.). In den mit Bahn und Bus besser versorgten und eng bebauten Kernbereichen der Stadtteile stellt sich die Ausgangslage etwas differenzierter dar. Hier soll im Wege der Einzelfallentscheidung zugelassen werden können, dass notwendige Stellplätze durch platzsparende Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden können, um z.B. Wohnungsbaureserven im Bestand zu aktivieren und den dringend benötigten „bezahlbaren Wohnungsbau“ zu fördern (Innenentwicklung).

§ 7 Beschaffenheit

Nur Absatz 8 stellt eine Neuerung dar. Bei Parkplätzen von Supermärkten ist es seit langem guter Brauch, die großen versiegelten Flächen mit einem gleichmäßigen Baumraster zu überstellen. Die Bäume spenden Schatten, verringern die Aufheizung und werden als gestalterische Aufwertung empfunden. Bei großflächigen Industrieanlagen, wie z.B. im Industriegebiet „Im Schachen“ oder am Wasserweg ist es allerdings häufig eher angebracht, die geforderten Pflanzmaßnahmen zu bündeln und ggf. eine grüne Abschirmung zu angrenzenden empfindlicheren Nutzungen vorzusehen. Auch werden industrielle Freiflächen häufiger umgestaltet und für Erweiterungen herangezogen, sodass die Bäume immer wieder gerodet und nachgepflanzt werden müssen.

§ 8 Standort

Der HSGB empfiehlt, Stellplätze auf anderen Grundstücken nicht nur durch eine Baulast an das Vorhabengrundstück anzubinden, sondern auch auf einer Grunddienstbarkeit zu bestehen, weil anders nicht gesichert ist, dass der Stellplatz auf dem Fremdgrundstück auch tatsächlich genutzt werden kann.

§ 9 Ablösung, § 10 Ordnungswidrigkeiten, § 11 Inkrafttreten

Keine inhaltlichen Änderungen. Auf Anraten des HSGB schließt die Satzung mit dem Ausfertigungsvermerk und dem Bekanntmachungsvermerk ab.

B) Anlage zur Stellplatzsatzung

An den Tabelleninhalten Nr. 1.1 bis 10.4 der alten Satzung wurden keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Neu eingeführt wurde die Kategorie „Bordelle“ (6.3), an einigen Stellen wurden die Typenbezeichnungen in der ersten Spalte (Verkehrsquelle) ergänzt oder sprachlich neu gefasst. In Nr. 6.2 werden nun z.B. die „Wettbüros“ aufgezählt. Zusätzlich zu „Fachhochschulen und Hochschulen“ werden nun auch „sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung“ erwähnt. Neben den „Kirchen“ erscheinen nun auch „Versammlungsstätten für religiöse Zwecke“. Die „Sonderschulen für Behinderte“ werden „Schulen für Behinderte“ genannt.

Neu sind die Hinweise auf die Sonderregelungen in Kapitel 12.

12.1a) regelt das bekannte „Hausgruppen“-Problem. Auch nach WEG erstellte Reihenhäuser auf einem gemeinsamen Grundstück erfordern 2 Stellplätze je Wohnung (nicht 1,5, weil man das WEG-Reihenhaus alternativ auch als Mehrfamilienhaus auffassen kann).

12.1b) verringert den Stellplatzbedarf für besonders kleine Wohnungen.

12.2 stellt das Boardinghouse dem Wohnhaus gleich. Auch für mehrere Monate abgeordnete Mitarbeiter, die selbständig ihren Haushalt führen, werden an Ort und Stelle ein Fahrzeug benötigt.

12.3 gibt Hinweise zur Ermittlung des tatsächlichen Stellplatzbedarfes bei großen Industrieunternehmen im Sinne von § 4 Abs. 2 der Satzung (offensichtliches Missverhältnis).

Fazit

Die Kreisstadt Groß-Gerau passt ihre bewährte Stellplatzsatzung an die Anforderungen der 2018 novellierten Hessischen Bauordnung an, schränkt die dort verankerte „Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder“ ein und veranschaulicht die Regularien zum „Mehrbedarf“ und zum Umgang mit „fiktiven Stellplatzguthaben“. Für besonders kleine Wohnungen wird der Stellplatzbedarf von 1,5 Stpl. je WE auf 1 Stpl. je WE verringert.

Die Grundzüge der Stellplatzsatzung 2012 haben sich bewährt. An ihnen wird festgehalten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachfolgende Satzung:

Stellplatzsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau

Entwurf 5 - nach der Sitzung des PLUS am 11.06.2019 - Stand 12.06.2019

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 18.06.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffe

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Kreisstadt Groß-Gerau.
- (2) Im Folgenden wird der Begriff „Stellplätze“ verwendet für Pkw-Stellplätze in Form ebenerdiger Parkplätze, überdachter Parkplätze (Carports), Garagen und für vergleichbare Anlagen (z.B. Stellplätze in Tiefgaragen, Garagengeschossen, Doppelparker-Anlagen etc.). Der Begriff „notwendige Stellplätze“ bezeichnet allein die nach § 2 erforderlichen Pkw-Stellplätze (obligatorische Stellplätze).

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit errichtet werden. (notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder).
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder).
- (3) Die Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

§ 3 Größe der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaV) vom 17. November 2014, GVBl. I. Seite 286). Davon abweichend muss die Breite eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge mindestens 2,50 m betragen.

(2) Für Fahrradabstellplätze werden 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist.

§ 4 Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist (Ermittlung aufgrund typisierender Betrachtung).

(2) Steht die nach Abs. 1 ermittelte Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der o.g. Ermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden (Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls bzw. der atypischen Betriebs- oder Anlagenform). Im Wege der begründeten Einzelfallentscheidung kann teilweise von der Schaffung notwendiger Stellplätze abgewichen werden, (z. B. im Rahmen von öffentlich gefördertem Geschosswohnungsbau bei Wohngebäuden mit mehr als 12 Wohneinheiten).

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

(4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.

(5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden (kaufmännische Rundung).

§ 5 Mehrbedarf, fiktives Stellplatzguthaben

(1) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2 ist der Mehrbedarf an Stellplätzen und an Abstellplätzen für Fahrräder zu ermitteln. Dabei wird der Stellplatzbedarf der bestehenden Anlage (Ausgangswert) dem zu erwartenden Stellplatzbedarf nach Änderung bzw. Nutzungsänderung der Anlage (Planwert) gegenübergestellt.

(2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2, für die bisher keine Stellplätze oder Abstellplätze für Fahrräder errichtet oder abgelöst wurden, gelten notwendige Stellplätze als in dem Umfang nachgewiesen, in dem die Anlage in ihrer noch ungeänderten Form notwendige Stellplätze nach dieser Stellplatzsatzung nachzuweisen hätte (fiktiver Ausgangswert, fiktives Stellplatzguthaben).

(3) Liegt für die zu ändernde Anlage (Nutzung) eine Baugenehmigung vor, die die Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder vorschreibt, so wird diese Anzahl bei der Ermittlung des Ausgangswertes zugrunde gelegt. Fehlt in der Baugenehmigung eine entsprechende Stellplatzforderung wird der Ausgangswert nach Abs. 2 anhand der Art und der Größe der genehmigten Anlage (Nutzung) ermittelt. Liegt für die zu ändernde Anlage (Nutzung) keine Baugenehmigung vor, wird die letzte bekannte rechtmäßige Nutzung bei der Ermittlung des Ausgangswertes herangezogen.

(4) Die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 gelten auch bei Abriss und Neubau auf dem gleichen Grundstück, wenn der Neubau innerhalb von zwei Jahren nach Abrissbeginn fertiggestellt wird. Die Frist kann um bis zu 2 Jahre verlängert werden, wenn mit dem Neubau begonnen wurde.

§ 6 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser grundsätzlichen Regelung kann im Einzelfall die Ersetzung von notwendigen Stellplätzen durch Abstellplätze für Fahrräder zugelassen werden, sofern dies aus der besonderen Lage des Grundstücks heraus begründet ist, (z.B. im Rahmen der Nachverdichtung in den Kernbereichen der Stadtteile).

§ 7 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein (Verbot sog. „gefangener Stellplätze“). Dies gilt nicht für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser bei der Anordnung von max. 2 Stellplätzen hintereinander.
- (2) Bei Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen (Nr. 1.2 der Anlage zur Stellplatzsatzung) müssen Abstellplätze für Fahrräder überdacht sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Fahrräder mit ihrem Rahmen an einer geeigneten Vorrichtung angeschlossen werden können (z.B. Metallkonstruktion, Fahrradständer etc.).
- (3) Stellplätze, die für Besucher vorgesehen sind, müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein, sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (4) Stapelparkanlagen sind nur in allseits umschlossenen Garagen zulässig (z.B. in einem ebenerdigen Garagenhof, in einem Garagengeschoss oder in der Tiefgarage). Sie sind für Besucher- und Behindertenstellplätze unzulässig.
- (5) Ebenerdige Stellplätze (ohne Überdachung, Parkplatz) auf Wohnbaugrundstücken dürfen nur aus versickerungsfähigen bzw. wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden (z.B. Verbundpflaster, Ökopflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterterrassen).
- (6) Für je 4 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum (Stammumfang mindestens 12 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Die Regelung gilt nicht für Stellplätze in Tiefgaragen oder innerhalb von Gebäuden (z.B. Garagengeschoss).
- (7) Ebenerdige Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen, Hecken und Sträuchern zu umpflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
- (8) Ebenerdige Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Ausnahmsweise kann zugelassen werden, dass die erforderliche Bepflanzung an den Rändern der Stellplatzanlage im Sinne einer gestalterisch wirksamen Eingrünung zusammengefasst wird, sofern betriebliche Belange einer kleinteiligen Binnengliederung entgegenstehen. Die Regelung gilt nicht für Stellplätze in Tiefgaragen oder innerhalb von Gebäuden (z.B. Garagengeschoss).

§ 8 Standort

Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich im Grundbuch gesichert ist.

§ 9 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, soweit die Herstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt pro Stellplatz 7.200,00 €.
- (3) Die Ablösung der Stellplätze für LKW, Omnibusse und Abstellplätze für Fahrräder ist nicht zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 01.06.2012 außer Kraft.

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben un-berührt.

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 4 Abs. 1)

Bedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder					
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher / -innen (%)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher /-innen (%)

1 Wohngebäude

1.1 *	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 3 Wohnungen	2 je Wohnung	--	2 je Wohnung	--
1.2 *	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 3 Wohnungen	1,5 . je Wohnung	10	2 je Wohnung	--
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	--	2 je Wohnung	10
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und – freizeitheime	1 je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	50	1 je 3 Betten	20
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer-wohnheime	1 je 2 Betten	10	1 je Bett	20
1.6	Senioren- und Behinderten-wohnheime	1 je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 3 Betten	75
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 je 4 Betten, jedoch mindestens 3	--	1 je 2 Betten	--

2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 35 m ² Nutzfläche	20	1 je 60 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/-innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Post-filialen, Arztpraxen, Solarien, Massagepraxen)	1 je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 .	75	<u>1 je 40 m²</u> Nutzfläche	75

Bedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher / -innen (%)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher /-innen (%)
-----	----------------	------------------------------	-----------------------------------	--------------------------------------	----------------------------------

3 Verkaufsstätten

3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 je 40 m ² Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 je Laden	75	1 je 60 m ² Verkaufsfläche	75
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 je 15 m ² Verkaufsfläche	90	1 je 100 m ² Verkaufsfläche	75
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 m ² Verkaufsfläche)	1 je 30 m ² Verkaufsfläche	90	1 je 100 m ² Verkaufsfläche	75
3.4	Kioske, Lottoannahmestellen und Imbissstände (Straßenverkauf ohne Sitzgelegenheit)	1 je 40 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 .	90	1 je 40 m ² Verkaufsfläche	

4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze sowie 1 je 5 Stehplätze	90	1 je 15 Sitzplätze	90
-----	--	---	----	--------------------	----

4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle, Dorfgemeinschaftshaus, Bürgerhaus)	1 je 10 Sitzplätze	90	1 je 7 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 je 25 Sitzplätze	90	1 je 15 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 je 20 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze	90

Bedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher / -innen (%)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher /-innen (%)
-----	----------------	------------------------------	-----------------------------------	--------------------------------------	----------------------------------

5 Sportstätten

5.1	Sportplätze und Sportstadion	1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je 250 m ² Sportfläche	--
5.2	Turn- und Sporthallen	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher/-innenplätze	--	1 je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 je 10 Besucher/-innenplätze	--
5.3	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen/-studios	1 je 20 m ² Sportfläche	--	1 je 20 m ² Sportfläche	--
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 m ² Grundstücksfläche	--	1 je 200 m ² Grundstücksfläche	--
5.5	Hallen- und Saunabäder	1 je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenpl.	--	1 je 8 Kleiderablagen., zusätzlich 1 je 10 Besucher/-innenplätze	--
5.6	Tennisplätze	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	--
5.7	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	--	6 je Minigolfanlage	80
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	--	2 je Bahn	80

5.9	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 je 3 Boote	--	1 je 3 Boote	80
5.10	Squashplätze	2 je Spielfeld	--	1 je 2 Spielfelder	--
5.11	Schießstände	2 je Bahn	10	2 je Bahn	--
5.12	Vereinshäuser und –anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.11 aufgeführt	1 je 200 m² Grundstücksfläche	--	1 je 200 m² Grundstücksfläche	--

Bedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder					
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher / -innen (%)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher /-innen (%)

6 Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten, Schank- u. Speisewirtschaften, Cafés, Bistros, Imbissstuben mit Sitzgelegenheit, Inter-netcafés, Musikbars	1 je 10 m² Gastraumfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	75	1 je 10 m² Gastraumfläche	90
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spiel-hallen, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 je 5 m² Nutzfläche (siehe Ziff. 11.1)	75	1 je 5 m² Gastraumfläche	90
6.3	Bordelle, Prostitutionsstätten	1 je 25 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3	75	1 je 50 m² Nutzfläche	75
6.4 *	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 1,5 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75	1 je 15 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	10
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	75	1 je 10 Betten	90

7 Krankenhäuser

7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 je 4 Betten	60	1 je 25 Betten	60
7.2	Pflegeheime, Seniorenheime	1 je 8 Betten	60	1 je 40 Betten	60

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grundschulen	1 je 25 Schüler/-innen	--	1 je 3 Schüler/-innen	--
-----	--------------	------------------------	----	-----------------------	----

8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 je 20 Schüler/-innen, zusätzl. 1 je 5 Schüler/-innen über 18 Jahre	--	1 je 3 Schüler/-innen	--
8.3	Schulen für Menschen mit Behinderungen	1 je 15 Schüler/-innen	--	1 je 15 Schüler/-innen	--
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen, sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung	1 je 3 Studierende	--	1 je 3 Studierende	--
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte, Kinderkrippen und dgl.	<u>1,5 je Gruppenraum</u> , jedoch mind. 3	--	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2.	10
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3.	--	1 je 15 m ² Nutzfläche	10

Bedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher / -innen (%)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher /-innen (%)
-----	----------------	------------------------------	-----------------------------------	--------------------------------------	----------------------------------

9 Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche	10 - 30	1 je 60 m ² Nutzfläche	--
9.2 *	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche	--	1 je 100 m ² Nutzfläche	--
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	--	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände	--
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	--	--	--
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage	--	--	--
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	--	--	--

10 Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten	--	1 je 2 Nutzungseinheiten	20
------	--	--------------------------------	----	--------------------------	----

10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	--	1 je 750 m ² Grundstücksfläche	90
10.3	Grillplätze	6 Stpl. je Feuerstelle	--	3 je Feuerstelle	--
10.4	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 250 m ² Nutzfläche	--	1 je 100 m ² Nutzfläche	--

11 Anwendungsbestimmungen

11.1	Bei der Berechnung des Bedarfs nach der Nutzfläche sind nur die Nutzflächen 1 - 6 (Nutzungsgruppen) nach DIN 277-2 zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277-2).
11.2	Verkaufsfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen.
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlage Nutzfläche oder Verkaufsfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.

12 Sonderregelungen

12.1	<u>Reihenhäuser und Kleinwohnungen.</u> a) Einfamilienhäuser, die in Form von Hausgruppen auf einem gemeinsamen Grundstück errichtet werden (Reihenhäuser in WEG-Teilung) gelten ebenfalls als Einfamilienhäuser i.S.v. Nr. 1.1 der Satzung (2 Stpl. je Wohnung). b) Für Ein- und Zweizimmer-Wohnungen bis zu 50 m ² Wohnfläche in Wohngebäuden und sonstigen Gebäude mit mehr als 3 Wohnungen ist abweichend von Nr. 1.2 lediglich 1 Stellplatz und 1 Abstellplatz für Fahrräder je Kleinwohnung erforderlich, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Wohnung dauerhaft nur von einer Person bewohnt wird (z.B. Senioren-wohnung, Betreutes Wohnen, öffentlich geförderter Wohnraum).
12.2	<u>Boardinghouse</u> Beherbergungsbetriebe, die Zimmer oder Appartements längerfristig an einzelne Personen vermieten und die eine selbständige Haushaltsführung erlauben, werden Wohngebäuden nach 1.2 der Anlage gleichgestellt (Boardinghouse, Serviced Appartements, Monteur-Unterkunft, Zuhause auf Zeit etc.).
12.3	<u>Ermittlung der Stellplatzanzahl bei großen Industrieunternehmen</u> Bei Industrie- und Logistikbetrieben in den Gewerbe- und Industriegebieten der Kreisstadt Groß-Gerau kann die Zahl der erforderlichen Stellplätze in Anwendung der Regelung gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung aus folgenden Randbedingungen abgeleitet werden: - tatsächliche Mitarbeiterzahl des Unternehmens, Schichtbetrieb - durchschnittliche Anwesenheit der Mitarbeiter (z.B. 90 %, Urlaub, Krankheit, Fortbildung) - Anteil der Beschäftigten, der mit dem Privat-Kfz den Betrieb erreicht (ca. 90 %) - Besetzungsgrad der Privat-Pkw (ca. 1,1, Fahrgemeinschaften) - zusätzlich Kunden-/Besucherverkehr - zusätzlich Werks-/Lieferverkehr
12.4	<u>Stellplätze für Menschen mit Behinderungen</u> Bei Vorhaben mit einem Bedarf bis zu 30 Stellplätzen ist je 10 Pkw-Stellplätze 1 Stellplatz (10 %) als Stellplätze für Menschen mit Behinderungen <u>zusätzlich</u> in der Nähe des Zugangs anzulegen und als solcher zu kennzeichnen (Internationales Bildzeichen nach DIN 18024, Teil 2, Abschnitt 6, Bild). Bei Vorhaben mit einem Bedarf über 30 Pkw-Stellplätze sind zusätzlich <u>5 %</u> als Stellplätze für Menschen mit Behinderungen anzulegen, mindestens jedoch 3.

12.5	<u>Lkw-Stellplätze</u> Für Vorhaben nach den laufenden Nr. 3.1, 3.2, 3.3, 9.1, 9.2 (Lagerräume, Lagerplätze) ist neben Stellplätzen für Personenkraftwagen eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen für den Versorgungsverkehr zusätzlich, mindestens jedoch 1 Lkw- Stellplatz, herzustellen.
12.6	<u>Bus-Stellplätze</u> Für Vorhaben nach den laufenden Nr. 4.1, 4.2, 5 mit Besucherplätzen, Gaststätten über 200 qm Gastraumfläche und Diskotheken mit über 100 Plätzen ist neben Stellplätzen für Personenkraftwagen eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Omnibusse zusätzlich, mindestens jedoch 1 Bus-Stellplatz, herzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	26
Nein-Stimmen	1
Enthaltungen	2

10. Bebauungsplan "Im Schachen - 2. Änderung" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch

VL-74/2019

Sach- und Rechtslage:

1. Hintergrund, Planungsanlass, Erforderlichkeit

Die Stadt Groß-Gerau fördert die Nahmobilität, leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Erreichbarkeit des Mittelzentrums und schafft so die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine attraktive und lebendige Innenstadt. Dieser Aufgabe kommt insbesondere angesichts des Bevölkerungszuwachses in der Region und der stetig wachsenden Mobilitätsanforderungen besondere Bedeutung zu. Die Stadt Groß-Gerau unterstützt den umweltschonenden, platzsparenden und immissionsarmen Radverkehr indem sie u.a. Hindernisse und Gefährdungspotentiale im öffentlichen Raum beseitigt und Lücken im Wegenetz ergänzt (Radverkehrskonzept 2012).

Ein solcher Lückenschluss betrifft z.B. die Radwegeverbindung aus der Kernstadt in Richtung Nauheim. Hier endet aktuell aus Richtung Nauheim kommend ein verkehrssicherer und landschaftlich reizvoll gelegener Geh- und Radweg entlang der Bahn an Wendeplatz der Hans-Böckler-Straße. Das Industriegebiet „Im Schachen“ wirkt als Barriere. Fußgänger und Fahrradfahrer werden umgeleitet und müssen die stark befahrene Hans-Böckler-Straße mitbenutzen.

Die Stadt Groß-Gerau beabsichtigt, am nordöstlichen Rand des Industriegebietes „Im Schachen“ einen kombinierten Geh- und Radweg entlang der Bahn anzulegen, der an dem Wendeplatz der Hans-Böckler-Straße beginnt und bis zur Brücke des Nordrings über die Bahnanlage führen soll. Der Weg unterquert die Brücke. Weiter südöstlich schließt der geplante Weg an den bereits in Teilen hergestellten Geh- und Radweg auf dem ehemaligen Südzuckergelände an und mündet schließlich in den Südzucker-Park, von dem aus die Fabrikstraße erreicht werden kann. Ziel ist also ein durchgängiger Geh- und Radweg abseits stark befahrener Straßen von Nauheim bis in die Innenstadt Groß-Geraus. Die Stadt Groß-Gerau kann dazu auf ihre kommunalen Wegeparzellen 167 und 168 parallel zur Bahnstrecke zurückgreifen, die bislang in Teilen von gewerblichen Anliegern zum Abstellen von Fahrzeugen und als Lagerfläche genutzt wurden. Die Grundstücke sind mittlerweile freigeräumt.

Der Kreis Groß-Gerau hat angeboten, den Radwegebau im Jahre 2020 finanziell zu fördern, wenn die Stadt Groß-Gerau in der Lage ist, bis Herbst 2019 eine entsprechende Planung und einen

Förderantrag vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss auch erkennbar sein, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die beiden Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Im Schachen“ aus dem Jahre 1972, der hier ein Industriegebiet festsetzt und damit der Anlage einer öffentlichen „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Geh-/Radweg“ entgegensteht. Der Ursprungsbebauungsplan muss geändert werden. Die Änderung des Bebauungsplanes ist im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB).

2. Geltungsbereich, Bestand, Planungsrecht, Entwicklung aus dem Regionalen Flächennutzungsplan

Das ca. 0,2 Hektar große Plangebiet liegt im äußersten Nordwesten des Stadtgebietes Groß-Gerau, am nordöstlichen Rand des Industriegebietes „Im Schachen“, unmittelbar an der Bahnstrecke Aschaffenburg - Mainz. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann der Anlage 1 entnommen werden. Das Plangebiet stellt sich gegenwärtig als Wiese (im südlichen Abschnitt) bzw. als Brachfläche (im nördlichen Abschnitt) dar. Südwestlich schließen sich großmaßstäbliche Gewerbeareale an (u.a. Kraftverkehr Nagel). Nordöstlich der Bahngleise liegen Ackerflächen. Im Plangebiet selbst befinden sich keine ökologisch bedeutsamen Strukturen. Mit den regelmäßig entlang von Bahntrassen anzutreffenden Mauer- bzw. Zauneidechsen wird nach Maßgabe des zu erstellenden Artenschutzgutachtens verfahren (z.B. Umsiedlung, temporäre Abzäunung etc.). Das Plangebiet ist durch Gewerbe- und Verkehrslärm vorbelastet.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Im Schachen“ aus dem Jahre 1972, der hier ein Industriegebiet festsetzt (GI, GRZ = 0,7, BMZ = 9,0). Der Regionale Flächennutzungsplan stellt eine „Gewerbliche Baufläche_Bestand“ dar. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen der kommunalen Planungsabsicht nicht entgegen. Der Bebauungsplan ist aus dem RegFNP entwickelt.

3. Ziel und Zweck der Planung

Mit der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Schachen“ soll die Erreichbarkeit der Kreisstadt Groß-Gerau unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Radverkehrs langfristig gesichert und verbessert werden. Die wichtigsten Ziele der Bauleitplanung:

- Förderung der umweltverträglichen Nahmobilität (Innenentwicklung).
- Förderung des Radverkehrs durch Ergänzung des überörtlichen Radwegenetzes zwischen der Stadt Groß-Gerau und der benachbarten Gemeinde Nauheim (Alltags-/Berufsverkehr, Freizeitverkehr, Schulwegesicherheit).
- Anschluss der wichtigen Arbeitsplatzschwerpunkte „Im Schachen“ und „Südzuckergelände“ sowie des neu entstehenden Südzucker-Parks an überörtliche Radverkehrsrouten.
- Verbesserung des Freizeit- und Naherholungswertes der Kreisstadt durch Vernetzung innerstädtischer Grünflächen (Südzuckerpark, Friedrich-Ebert-Anlage) mit der umgebenden Kulturlandschaft.

4. Verfahren

Zur Einleitung des Verfahrens ist zunächst ein Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB zu fassen. Es ist beabsichtigt, das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB anzuwenden (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Die Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB liegen vor (versiegelte Fläche kleiner als 2 Hektar, kein UVP-pflichtiges Vorhaben, keine Beeinträchtigung europäischer Vogelschutzgebiete, keine Störfallbetriebe in der Umgebung)

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Schachen - 2. Änderung“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.
2. Der Geltungsbereich der 2. Änderung wird gemäß der Anlage 1, die Bestandteil des Beschlusses ist - festgelegt.
3. Mit der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Schachen“ soll die Erreichbarkeit der Kreisstadt Groß-Gerau unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Radverkehrs langfristig gesichert und verbessert werden. Die wichtigsten Ziele der Bauleitplanung:
 - Förderung der umweltverträglichen Nahmobilität (Innenentwicklung).
 - Förderung des Radverkehrs durch Ergänzung des überörtlichen Radwegenetzes zwischen der Stadt Groß-Gerau und der benachbarten Gemeinde Nauheim (Alltags-/Berufsverkehr, Freizeitverkehr, Schulwegesicherheit).
 - Anschluss der wichtigen Arbeitsplatzschwerpunkte „Im Schachen“ und „Südzuckergelände“ sowie des neu entstehenden Südzucker-Parks an überörtliche Radverkehrsrouten.
 - Verbesserung des Freizeit- und Naherholungswertes der Kreisstadt durch Vernetzung innerstädtischer Grünflächen (Südzuckerpark, Friedrich-Ebert-Anlage) mit der umgebenden Kulturlandschaft.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	29
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

11. Verlängerung der Geltungsdauer des Frauenförderplanes

PVL-6/2019

Sach- und Rechtslage:

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau und die Stadtverordnetenversammlung haben den Frauenförderplan bis 30.06.2019 beschlossen. Aufgrund der bereits seit längerer Zeit bestehenden, angespannten personellen Situation im Personalamt ist es nicht möglich, noch innerhalb der Geltungsdauer des aktuellen Frauenförderplanes, einen neuen beratungs- und beschlussfähigen Frauenförderplan bzw. Gleichstellungsplan zu erstellen.

Solange kein Frauenförderplan/Gleichstellungsplan erstellt ist, dürfen gemäß § 11 Absatz 5 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, keine Einstellungen vorgenommen werden. Einstellungen in diesen Bereichen wären somit ab 01.07.2019, bis zur Beschlussfassung eines neuen Frauenförderplanes/Gleichstellungsplanes, nicht zulässig.

Es wird daher vorgeschlagen, die Geltungsdauer des Frauenförderplanes bis 31.10.2019 zu verlängern.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verlängerung der Geltungsdauer des Frauenförderplanes bis zum 31.10.2019.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
---	----

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	29
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

12. Refinanzierung von Straßenbaumaßnahmen nach KAG i. V. mit der HGO VL-107/2019

Sach- und Rechtslage:

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) wurde am 21.06.2018 derart geändert, dass die Erhebung von Straßenbeiträge nach §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) nicht mehr verpflichtend ist.

Dies eröffnet den Kommunen, neben den Möglichkeiten der einmaligen bzw. wiederkehrenden Straßenbeiträge, über eine Steuerfinanzierung der (beitragsauslösenden) Straßenbaumaßnahmen oder gar Abschaffung von Beiträgen zu entscheiden.

Aufgrund der Änderungen des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der politischen Diskussion zur Erhebung von Beiträgen wurde die Firma Eckermann & Krauß mit der Ausarbeitung einer Gegenüberstellung der verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten und deren Vor- und Nachteile beauftragt.

Im Einzelnen:

Abschaffung von Straßenbeiträgen

Die Abschaffung von Straßenbeiträgen ohne eine Gegenfinanzierung, wird im Gutachten nicht behandelt, da letztlich jede Baumaßnahme Kosten verursacht, die in irgendeiner Form gedeckt werden müssen.

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Baumaßnahmen sind nach § 93 Abs. 3 HGO nur möglich, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Eine Verpflichtung des ausgeglichenen Haushaltes nach § 92 Abs. 4 HGO besteht weiterhin, so dass gegebenenfalls freiwillige Leistungen der Kommune wegfallen müssten, wenn nicht mit höheren Steuereinnahmen zu rechnen ist oder eine andere Finanzierungsmöglichkeit in Betracht kommt.

Einmalige Straßenbeiträge

Mit Änderung des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) besteht nun für den Grundstückseigentümer generell, ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die Möglichkeit der Ratenzahlung über einen Zeitraum von 20 Jahren. Hierbei ist eine Rate zum Jahresende zu begleichen und der jeweilige Restbetrag ist mit einem Prozent über dem Basiszinssatz (am 01.01. eines Jahres, nach BGB – dieser liegt derzeit bei - 0,88) festzusetzen.

Gemäß der fiktiven Berechnung durch das Büro entspricht das einer jährlichen (20 Jahre¹) Belastung von ~ 146,- € im Jahr.

Wiederkehrende Straßenbeiträge

Die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge verursacht zunächst sowohl einen nicht unerheblichen Kostenfaktor zur Festlegung der Abrechnungsgebiete und der Berechnung der Veranlagungsflächen, als auch einen hohen verwaltungstechnischen Aufwand.

¹

Auch wenn die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge durch das Land je Abrechnungsgebiet mit 20.000,- €, mindestens aber 5,- € je Einwohner bezuschusst wird, deckt diese Förderung allenfalls nur kurzfristig die Kosten der Verwaltung, da zwingend eine Personaleinstellung erfolgen muss, um den Arbeitsaufwand zur Abrechnung der wiederkehrenden Straßenbeiträge bewältigen zu können. Diese Stelle wurde bereits im Stellenplan mit der EG 9a berücksichtigt.

Darüber hinaus zieht die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge auch zu einem höheren Arbeitsaufwand in der Abwicklung von Straßenbaumaßnahmen. Das Fachamt hat ein Bauprogramm über den Zeitraum der Beitragsfestsetzung aufzustellen (1, 3 oder 5 Jahr/e), welches durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist. An dieses Bauprogramm ist die Verwaltung gebunden, so dass Maßnahmen nicht verschoben werden können. Die Flexibilität der Abwicklung von Maßnahmen geht damit verloren. Ohne diese Flexibilität sind Maßnahmen, die kurzfristig von außen (beispielsweise Investoren, Versorgungsträger, Hessen Mobil, etc.) kommen personell durch das Fachamt mit der derzeitigen Besetzung nicht zu bewältigen, so dass auch hier eine Aufstockung des Personalstammes durch einen Straßenbauingenieur erfolgen müsste.

Letztlich führt der wiederkehrende Beitrag, entsprechend der fiktiven Berechnung von Eckermann & Krauß, zu einer jährlichen Belastung je (Standard)Grundstück von ~ 70,- € bis 90,- €.²

Aus Sicht der Verwaltung steht diese Beitragshöhe, in Bezug zur Beitragshöhe eines einmaligen Straßenbeitrages, der mit einer Ratenzahlung über 20 Jahre beglichen wird, im Hinblick auf den deutlich höheren Verwaltungsaufwand und der Kosten für weitere Arbeitskräfte sowie den daraus resultierenden Arbeitsplätzen, nicht in einem wirtschaftlichen Verhältnis.

Steuererhöhung

Die Möglichkeit der Erhöhung der Grundsteuer B wurde ebenfalls durch Eckermann & Krauß fiktiv berechnet. Hieraus ergibt sich eine jährliche Gesamtbelastung von anfänglich etwa 20,- € im Jahr für das durchschnittliche Grundstück. Die Grundsteuer wäre aufgrund der Auflösung von Abschreibungen im Verlauf von 20 Jahren auf ungefähr 40,- € im Jahr für das Mustergrundstück anzuheben.

Anders als bei der Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträgen, kann bei der Erhöhung der Grundsteuer B, keine Übergangsregelung zur Verschonung der Grundstückseigentümer, die innerhalb der letzten 20 Jahren einen Straßenbeitrag geleistet haben, getroffen werden. Dementsprechend werden alle Grundstückseigentümer und, soweit die Objekte vermietet werden, Mieter betroffen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Ausführungen des Fachamtes und das Gutachten von Eckermann & Krauß zur Kenntnis.

13. Information zur Meldeplattform Radverkehr

VL-106/2019

Sach- und Rechtslage:

Das Amt Straßen, Verkehr und Umwelt beabsichtigt den Service für den Radfahrer auszubauen bzw. zu verbessern.

Es ist angedacht einen neuen E-Mail-Nutzer mit der E-Mail-Adresse radverkehr@gross-gerau.de

anzulegen. Diese E-Mail-Adresse soll der Meldung von Schäden an Radwegen oder Verbesserungsvorschlägen (beispielsweise fehlende Markierungen, Schlaglöcher oder zugewachsene Wege) dienen und auf der Internetseite der Kreisstadt Groß-Gerau angegeben werden. Darüber hinaus ist sie zur Anmeldung auf der Meldeplattform Radverkehr vorgesehen.

Die Meldeplattform Radverkehr ist ein kostenloser Service der ivm GmbH (Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain) in Zusammenarbeit mit den Kommunen in der Region Frankfurt RheinMain und ganz Hessen. Der Radfahrer kann mit ihr über eine App auf dem Handy direkt vor Ort einen Schaden melden und hierbei auch Bilder hochladen. Diese Informationen werden sodann an das Fachamt übermittelt und können dort genutzt werden.

Auf diesen Benutzer sollen vier Beschäftigte des Fachamtes zugreifen können.

Datenschutzrechtlich bestehen seitens des Amtes für Personal und Zentrale Dienste keine Einwendungen gegen diese Vorgehensweise.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Ausführungen des Fachamtes zur Erstellung und Nutzung der E-Mailadresse radverkehr@gross-gerau.de zur Kenntnis.

14. Anträge

14.1 Kinderfreundliche Kommune (Fraktion LINKE OL)

117/2016-2021

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Stadtverordnete, Magistrat und Verwaltung beraten über die Teilnahme an der Initiative Kinderfreundliche Kommunen.

Alle Informationen unter : <http://www.kinderfreundliche-kommunen.de/>

Begründung:

„Kinderfreundlichkeit ist für die moderne Kommune nicht nur zukunftsweisender Standortfaktor und gesetzlicher Auftrag, sondern auch die Chance, in hohem Maße Identifikation zu stiften.

Der Antrag wurde zurückgezogen.

14.2 Bewegungsparcours in der Fasanerie (SPD-Fraktion)

124/2016-2021

Antragstext:

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau, wird aufgefordert, ~~einen Bewegungsparcours entlang der Wegeverbindung in der Fasanerie zu errichten.~~ die Finanzierung eines Bewegungsparcours entlang der Wegeverbindung in der Fasanerie durch Dritte zu realisieren und bei positivem Ergebnis o. g. zu erreichen.

Begründung:

Das Naherholungsgebiet Fasanerie lock ganzjährig bewegungsbegeisterte Menschen sämtlicher Altersgruppen an. Jogging, Nordic Walking und anderes Mehr wird mehr und mehr bis ins hohe

Alter betrieben. Großer Beliebtheit erfreuen sich daher in zahlreichen vergleichbaren Arealen anderer Kommunen sogenannte Bewegungsparcours entlang der Wege. Die Fasanerie erscheint hierfür besonders geeignet.

Menschen verschiedenen Alters können zusätzliche Übungen absolvieren, um ihr Training zu ergänzen. Des Weiteren bietet ein derartiger Parcours auch einkommensschwachen oder gar erwerbslosen Menschen die Möglichkeit, ihre Fitness an Geräten zu steigern.

Sport, Freizeit und Gesundheit profitieren gleichermaßen und erfahren dadurch eine Aufwertung wie das Areal selbst.

Es gibt zahlreiche Leistungsträger, die vergleichbare Projekte finanzieren (beispielsweise sei das GKV-Bündnis genannt). Eine Finanzierung über den HH 2019 ist mithin nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Verwaltung soll für den Bewegungsparcours einen geeigneten Ort ermitteln und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorlegen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	29
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

14.3 ICAN-Städteappell zur Abschaffung von Atomwaffen unterzeichnen 125/2016-2021 (Fraktion Linke OL)

Antragstext:

ICAN (Internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen) wurde 2017 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. In einem „Städteappell“ ruft ICAN international Städte dazu auf, den Vertrag zum Verbot von Atomwaffen zu unterstützen. Große Städte in Nordamerika, Europa und Australien haben den Appell schon unterzeichnet, der wie folgt lautet: „Unsere Stadt/unsere Gemeinde ist zutiefst besorgt über die immense Bedrohung, die Atomwaffen für Städte und Gemeinden auf der ganzen Welt darstellt. Wir sind fest überzeugt, dass unsere Einwohner und Einwohnerinnen das Recht auf ein Leben frei von dieser Bedrohung haben. Jeder Einsatz von Atomwaffen, ob vorsätzlich oder versehentlich, würde katastrophale, weitreichende und lang anhaltende Folgen für Mensch und Umwelt nach sich ziehen. Daher begrüßen wir den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Vertrag zum Verbot von Atomwaffen 2017 und fordern die Bundesregierung zu deren Beitritt auf.“

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Gerau unterstützt den ICAN- Städteappell zur Abschaffung von Atomwaffen und beauftragt den Magistrat der Stadt, den Appell zu unterzeichnen.

<https://www.icanw.de/ican-staedteappell/>

Begründung:

Zur Frage, warum sich Städte dem Appell anschließen sollten, schreibt ICAN Deutschland u.a.: „Atomwaffen stellen eine besondere Bedrohung für Städte dar. Sie sind im Ernstfall die primären Ziele eines atomaren Angriffs. Damit sind Städte direkt betroffen und sollten sich deshalb in die Diskussion zu dieser Frage einmischen.“

Atomwaffen sind konzipiert, um Menschen und Infrastruktur gigantischen Schaden zuzufügen. Die sogenannte nukleare Abschreckung basiert auf der Drohung, die wichtigsten Orte eines Landes anzugreifen.

Alle Atomwaffenstaaten und ihre Bündnispartner nehmen diese Bedrohung im Kauf und sehen den Einsatz mit Atomwaffen als legitime Verteidigungsstrategie.

Damit setzen diese Staaten ihre Bürger und Bürgerinnen der Vernichtungsgefahr aus. Immer wieder sind wir in der Vergangenheit an einem Atomkrieg vorbeigeschrammt. Städte tragen eine besondere Verantwortung für den Schutz ihrer Bewohnerinnen und Bewohner. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sie sich gegen Atomwaffen aussprechen.

Das Engagement von Städten ist wichtig, um Druck auf die Bundesregierung auszuüben, damit diese auf den Willen der Bevölkerung achtet. Wenn Städte die Regierung dazu auffordern, dem Vertrag zum Verbot von Atomwaffen beizutreten, ist dies eine spürbare Mahnung, dass die hier in Deutschland lebenden Menschen Massenvernichtungswaffen ablehnen. Die Bundesregierung ignoriert diese Sicht bisher.

Ein neues Bündnis von Städten weltweit stärkt die Stimmen der Menschen überall und setzt alle Regierungen dieser Welt unter Druck, jegliche Beteiligung an der atomaren Abschreckung und jegliche Verstrickung in Atombombengeschäften zu unterlassen.“

Städte in Deutschland, die den Appell unterzeichnet haben, sind laut ICAN in Deutschland :

1. **Mainz**, unterzeichnet durch den Oberbürgermeister Michael Ebling, 2. Februar 2019
2. **Wiesbaden**, Beschlossen vom Magistrat, 20. Februar 2019
3. **Marburg**, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, 22. Februar 2019
4. **Köln**, unterzeichnet durch die Oberbürgermeisterin Henriette Reker, 5. März 2019
5. **Potsdam**, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, unterzeichnet durch den Oberbürgermeister Mike Schubert, 6. März 2019
6. **München**, unterzeichnet durch Oberbürgermeister Dieter Reiter, 12. März 2019
7. **Göttingen**, Ratsbeschluss, 15. März 2019
8. **Reinheim**, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, 22. März 2019
9. **Dortmund**, Stadtratsbeschluss vom 28. März 2019
10. **Bremen**, Senatsbeschluss, unterzeichnet durch den Bürgermeister Carsten Sieling, 2. April 2019
11. **Schwerin**, Beschluss der Stadtvertretung, 08. April 2019
12. **Herne**, Ratsbeschluss, 9. April 2019
13. **Mörfelden-Walldorf**, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, 9. April 2019
14. **Düsseldorf**, Ratsbeschluss, 11. April 2019
15. **Kaiserslautern**, Ratsbeschluss, 15. April 2019
16. **Naumburg**, Gemeinderatsbeschluss, 17. April 2019
17. **Ilmenau**, Stadtratsbeschluss, 25. April 2019
18. **Tübingen**, Gemeinderatsbeschluss, 2. Mai 2019
19. **Hannover**, Ratsbeschluss am 25. April, Unterzeichnung durch Bürgermeister Hermann am 9. Mai 2019
20. **Berlin**, Beschluss des Abgeordnetenhauses am 9. Mai 2019
21. **Kiel**, Stadtratsbeschluss vom 16. Mai 2019
22. **Essen**, unterschrieben vom Oberbürgermeister Thomas Kufen am 16. Mai 2019
23. **Flensburg**, Ratsbeschluss am 16. Mai 2019
24. **Kassel**, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 20. Mai 2019
25. **Nürnberg**, Ratsbeschluss, 22. Mai 2019

Beschluss:

Dem Antrag wird nach ausführlicher Diskussion mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	14
Nein-Stimmen	12
Enthaltungen	3

14.4 Einführung einer Bürgerfragestunde / Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (Fraktion Freie Wähler)

126/2016-2021

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass eine Bürgerfragestunde in den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung ermöglicht wird. Diese sollte maximal 30 Minuten dauern. Die anwesenden Bürger dürfen eine konkrete Frage und eine Nachfrage an den Ausschussvorsitzenden, die Fraktionen oder den Bürgermeister stellen. Bürgerinnen und Bürger haben lediglich Gelegenheit, Fragen vorzutragen. Eine Diskussion, die die Merkmale einer Beratung erfüllen könnte, ist nicht zulässig.

Die Auskünfte sind ggf. schriftlich an den Bürger nachzureichen.

Begründung:

Durch eine aktive Beteiligung von Bürgern wird so die Anwesenheit gewürdigt und das Interesse der Bürger an den Sitzungen teilzunehmen erhöht. Dies entspricht einer bürgernahen Politik in Groß-Gerau. Einige Kommunen, wie Nauheim, Dreieich, Offenbach haben dies bereits in ihren Geschäftsordnungen eingebunden.

Es sollte das Ziel sein, den anwesenden, interessierten Bürgern die Möglichkeit einzuräumen, mündlich Fragen an den o. g. Kreis zu stellen. Die Bürgerfragestunde sollte als fester Bestandteil der Tagesordnung aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird zurückgezogen.

14.5 Aussiedlerhöfe im Stadtgebiet (FDP-Fraktion)

127/2016-2021

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, sich für alle Aussiedlerhöfe im Stadtgebiet per Satzung ein Vorkaufsrecht einzuräumen oder Tauschflächen anzubieten für den Fall, dass der Eigentümer das Grundstück veräußern will.

Begründung:

Im Außenbereich der Stadt Groß-Gerau incl. der Stadtteile liegen etwa 20 Aussiedlerhöfe. Zumindest bei einem Teil davon wird es in nächster Zeit einen Generationswechsel geben. Um Planungssicherheit für die Eigentümer zu schaffen, sollte die Stadt dem Eigentümer ein Angebot machen können.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	2
Nein-Stimmen	27
Enthaltungen	0

15. Anfragen

15.1 Nutzung Parkfläche /Sanitäranlage Fa. ARS Altmann außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Fraktion Freie Wähler) 130/2016-2021

Frage/n:

In der Niederschrift der 32. Sitzung der StvV wurde ausgeführt, dass ab Mai 2019 außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zwei Aufsichtspersonen ständig auf dem Betriebsgelände anwesend sein werden. Der Stadt wurde weiterhin die vertragsgemäße Nutzung der fünf Lkw-Aufstellflächen und der Toilette (7/24) ab dem o. g. Zeitpunkt zugesichert.

Ist diese Zusicherung eingehalten worden?

Ist es LKW – Fahrern möglich, auf dem Gelände zu parken bzw. auch über Nacht oder während des Wochenendes den Parkplatz zu nutzen?

Ist die Bauabnahme durch die Bauaufsicht des Kreises und der Stadt erfolgt?

Ist durch die Bauabnahme das Bauvorhaben fertiggestellt?

Beantwortung:

Bürgermeister Walther teilt mit, dass die schriftliche Beantwortung der Anfrage an alle Stadtverordneten nachgereicht wird.

15.2 Erlös der Auktion des Wertholzes (Fraktion Freie Wähler) 131/2016-2021

Frage/n:

Bei der Waldbegehung im Februar / März diesen Jahres wurde erläutert, dass auch Wertholz dem Sturm zum Opfer gefallen ist und auf einer Auktion in Schlüchtern versteigert werden sollte.

Wurden alle Bäume versteigert?

Wie hoch war der Erlös aus der Auktion?

Beantwortung:

Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet. Es wurden keine Zusatzfragen gestellt.

15.3 Aktualisierung Altlastenkataster (Grüne Fraktion) 132/2016-2021

Frage/n:

Welche bekannten Altlasten gibt es in Groß-Gerau?

Wurden die Altlasten bereits an das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie übermittelt?

Wo besteht aktuell noch Sanierungsbedarf?

Führt die Kreisstadt Groß-Gerau ein Altlastenkataster?

Wenn ja, in welcher Form ist dies öffentlich zugänglich?

Zum Hintergrund der Anfrage:

Laut § 8 HAltBodSchG Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen von Altablagerungen nach § 2 Abs. 4 des Bundes-Bodenschutz-Gesetzes unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen.

Beantwortung:

Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet. Es wurden keine Zusatzfragen gestellt.

15.4 Wohnungswirtschaft (FDP-Fraktion)

133/2016-2021

Frage/n:

Auf unsere Anfrage zur Wohnungswirtschaft in Groß-Gerau zur Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2019 erhielten wir am 02.04. die Antwort, dass die Verwaltung ein Entwicklungskonzept zum Sanierungsstau in den städtischen Wohnungen vorlegen werde.

Welches sind die inhaltlichen Punkte zu dem Konzept?

Beantwortung:

Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet. Es wurden keine Zusatzfragen gestellt.

15.5 Wirtschaftsförderung (FDP-Fraktion)

134/2016-2021

Frage/n:

1. Die Stadt Groß-Gerau hat in diesem Jahr die Stelle des Wirtschaftsförderers neu besetzt, was wir sehr begrüßen. Zur nachhaltigen Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft vor Ort ist eine solche Aufgabe unumgänglich. Welches Aufgabenfeld ist unserem Wirtschaftsförderer zugeschrieben (Anforderungsprofil)?
2. Welchem Aufgabengebiet ist die Beantragung von Fördermitteln zugeordnet?
3. Es gibt zahlreiche Fördermöglichkeiten von Europa, Bund und Land. Wie hoch waren die beantragten Fördermittel und für welche Projekte wurden sie eingesetzt?

Beantwortung:

Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet. Es wurden keine Zusatzfragen gestellt.

Frage/n:

Wann ist mit der Vorlage der Überwachungsliste mit Stand 3/2019.

Beantwortung:

Die gewünschte Liste wurde zur heutigen Sitzung vorgelegt. Auf Wunsch des Fragestellers wird die Überwachungsliste um die Haushaltsanträge ergänzt.

16. Mitteilungen

Keine Mitteilungen

17. Verschiedenes

Stadtverordnetenvorsteher Meinke weist auf die Preisverleihung der Abiturienten/innen der Prälat-Diehl-Schule in Groß-Gerau am 19.06.2019 um 18:00 Uhr hin.

Klaus Meinke
Stadtverordnetenvorsteher

Sven Wiewicke Aylin Duran
Schriftführung

Anwesenheitsliste

Präsidium:

Meinke, Klaus (SPD-Fraktion)	(Stadtverordnetenvorsteher)
Helms, Sandra (SPD-Fraktion)	(stellv. Stadtverordnetenvorsteherin)
Kabey, Hans-Werner (KOMBI-Fraktion)	(stellv. Stadtverordnetenvorsteher)
Wieser, Christian (CDU-Fraktion)	(stellv. Stadtverordnetenvorsteher)

SPD-Fraktion

Bertrams, Günter	(Stadtverordneter)
Blumenstein, Florian	(Stadtverordneter)
Dewald, Lothar	(Stadtverordneter)
Dewald, Sonja	(Stadtverordnete)
Friedrich, Heinrich Peter	(Stadtverordneter)
Martin, Jürgen	(Stadtverordneter)
Reinhardt, Cristina	(Stadtverordnete)
Sturm, Laura	(Stadtverordnete)

CDU-Fraktion

Hartmann, Joachim	(Stadtverordneter)
Hartmann, Julia	(Stadtverordnete)
Krings, Eva-Maria	(Stadtverordnete)
Naduvilezhath, Abraham	(Stadtverordneter)
Neumann, Claus	(Stadtverordneter)
Seelbach, Jan Erik	(Stadtverordneter)
Sperfechter, Volker	(Stadtverordneter)

GRÜNE-Fraktion

Gottschalk, Natalia	(Stadtverordnete)
Dr. Wahrig-Burfeind, Renate	(Stadtverordnete)

KOMBI-Fraktion

Klink, Fritz	(Stadtverordneter)
Wamser, Karlheinz	(Stadtverordneter)

Fraktion Freie Wähler

Freitagsmüller, Monika	(Stadtverordnete)
Kappel, Silka	(Stadtverordnete)

Fraktion Linke/OL

Gölzenleuchter, Hans-Peter	(Stadtverordneter)
Sturm, Roland	(Stadtverordneter)

FDP-Fraktion

Finck-Hanebuth, Eva-Maria	(Stadtverordnete)
Mougoui, Irene	(Stadtverordnete)

Magistrat:

Walther, Erhard (CDU)	(Bürgermeister)
Zarges, Richard (KOMBI)	(Erster Stadtrat)
Auer, Jochen (SPD)	(Stadtrat)
Scheuner, Ilse	(Stadträtin)

Schriftführung:

Duran, Aylin	(Schriftführerin)
Keck, Karin	(Schriftführerin)
Wiewicke, Sven	(Schriftführer)

Entschuldigt fehlen:

Schweikert, Elisabeth (GRÜNE-Fraktion)	(stellv. Stadtverordnetenvorsteherin)
Bog, Petra (CDU-Fraktion)	(Stadtverordnete)
Merkert, Klaus (CDU-Fraktion)	(Stadtverordneter)
Wiederhold, Bernd (GRÜNE-Fraktion)	(Stadtverordneter)
Bog, Jürgen (CDU)	(Stadtrat)
Hanf, Markus (GRÜNE)	(Stadtrat)
Weiß, Albert (CDU)	(Stadtrat)